

# **Änderungen in der Benutzungs- und Entgeltsordnung**

**für die Volkshochschule vom 01.06.2007**

## **Artikel 1**

In § 5 (3), erste Zeile, wird eingeführt hinter „spezielle“...: „sächliche und/oder personelle Ausstattungen, bei verminderter Teilnehmerzahl, bei erhöhten Honorarkosten“...

In § 6 wird der Absatz 1 um den folgenden Satz ergänzt: „Kindern und Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird in Übereinstimmung mit § 3, Abs. 3 dieser Entgeltsordnung eine Ermäßigung in Höhe von 25% nach Vorlage des Neumünster-Passes gewährt.“

In § 6 wird ein Punkt 5 eingefügt: „Auf Material- und Lehrmittelkosten werden keine Ermäßigungen gewährt.“

### **Die Anlage zur Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Volkshochschule vom 01.06.2007 wird wie folgt geändert:**

1. In 1.1 wird die Angabe „2,35 Euro“ durch die Angabe „2,55 Euro“ ersetzt.
2. In 1.3 wird die Angabe „3,30 Euro“ durch die Angabe „3,50 Euro“ ersetzt.
3. in 1.4 wird die Angabe „Kompaktkurs“ durch die Angabe „(ab 4 UE im Block)“ ergänzt.
4. Es wird ein Punkt 1.7 eingefügt: „Spezielle Kurse für Kinder und Jugendliche, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: 2,35 Euro“.
5. Der Punkt 2.2 „vhs-Orchester, 58,00 Euro jährlich“ wird ersatzlos gestrichen.
6. Der Punkt 4.1 „Spezielle Ausstattungen, Arbeits- und Verbrauchsmaterial für Kurse, Seminare, Exkursionen und Studienfahrten, Kostendeckendes Entgelt, Anteilige Kosten pro Teilnehmer(in) wird wie folgt geändert: „Spezielle Ausstattungen in sächlicher und/oder personeller Hinsicht, Kurse und Seminare mit verminderter Teilnehmerzahl oder bei erhöhten Honorarkosten, Arbeits- und Verbrauchsmaterial für Kurse, Seminare, Exkursionen und Studienfahrten: kostendeckendes Entgelt/anteilige Kosten pro Teilnehmer(-in).“

7. Es wird ein Punkt 4.6 neu eingeführt: „Bei jeder Kursbelegung wird pauschal 1,00 Euro zur anteiligen Deckung der gem. § 6 Entgeltsordnung im Kurs anfallenden Ermäßigungskosten erhoben. Ausgenommen von dieser Regelung sind der Besuch von Vorträgen sowie die Belegung von Kinderkursen und Sonderprogrammen für bestimmte, mit Drittmitteln geförderte Zielgruppen.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.